

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



LEITFADEN

Hofnahe Schlachtung von Huftieren

Arbeitshilfe für die Überwachungsbehörden und für interessierte Landwirte/Metzger

Stand März 2022

Vorbemerkung 2

Die hofnahe Schlachtung erfährt zunehmendes Interesse bei Landwirten und Verbrauchern. Die hofnahe Schlachtung gilt als besonders tierschonend, da der potentiell belastende Transport sowie Aufenthalt in einem (fremden) Schlachtbetrieb hier entfallen. Deshalb soll mehr Tieren die Schlachtung in der vertrauten Umgebung des Herkunftsbetriebs ermöglicht werden. Die hofnahe Schlachtung ist zudem ein wichtiger Baustein für die Betriebskonzepte besonders direktvermarktender Herkunftsbetriebe. Das derart gewonnene Fleisch wird meist unter Hinweis auf die besonderen Schlachtbedingungen zu höheren Preisen vermarktet.

Unter dem Begriff "hofnahe Schlachtung" oder "Weideschlachtung" werden Schlachtungen außerhalb stationärer Schlachthöfe verstanden¹. Für die hofnahe Schlachtung von Huftieren gibt es drei verschiedene Möglichkeiten:

- tierartunabhängige Schlachtung in einem vollmobilen zugelassenen Schlachthof auf dem Gelände des Herkunftsbetriebs,
- tierartunabhängige Schlachtung in einem hofeigenen, zugelassenen Schlachthaus,
- die neu geregelte "Schlachtung im Herkunftsbetrieb" von Hausrindern (außer Bisons), Hausschweinen oder als Haustieren gehaltenen Equiden unter Nutzung einer mobilen Schlachteinheit²

Tierschutzrechtlich stellt bei der Schlachtung von Rindern die Betäubung per Bolzenschuss und Tötung durch Entbluten das übliche Verfahren dar. Dies gilt auch für die Schlachtung im Herkunftsbetrieb. Für die Schlachtung von ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern ist die Betäubung und Tötung per Kugelschuss (und anschließender Entblutung) tierschutzrechtlich unter bestimmten Voraussetzungen genehmigungsfähig (siehe Kapitel Tierschutzrecht).

Um eine gleichbleibend hohe Qualität von der Tierhaltung über die Schlachtung bis zur Abgabe des Fleisches an den Verbraucher zu gewährleisten, sind Anforderungen aus verschiedenen Fach- bzw. Rechtsbereichen einzuhalten. Während es zum Beispiel für die Betäubung und Entblutung konkrete tierschutzrechtliche Vorgaben gibt, kann das

Nicht berücksichtigt werden Notschlachtungen, also die Schlachtung eines frisch verletzten, ansonsten gesunden Tieres gemäß Anh. III Abschn. I Kap. VI VO (EG) Nr. 853/2004 i. V. m. § 12 Abs. 1 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) sowie Hausschlachtungen, d. h. Schlachtungen für den eigenen häuslichen Verbrauch, § 2a Tier-LMHV.

Die bislang gemäß § 12 Absatz 2 Tier-LMHV genehmigungsfähige Schlachtung ganzjährig im Freiland gehaltener Rinder wird nun überlagert durch die geänderte Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Ziel der einwandfreien Fleischhygiene mittels flexibler, betriebsspezifischer Lösungen erreicht werden. Diese Flexibilität stellt für die Betriebe einerseits eine Chance dar. Gleichzeitig sehen sich manche Betriebsinhaber überfordert angesichts der Aufgabe, eigene Lösungen zu entwickeln, um eine durchgängige und gleichbleibend hohe Lebensmittelqualität zu gewährleisten. Der vorliegende Leitfaden soll Betrieben und Behörden eine Orientierung bieten, wie die teils flexiblen Vorgaben praktisch umgesetzt werden können – und welche ganz konkreten rechtlichen Vorgaben ohne Abstriche einzuhalten sind.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die wichtigsten Anforderungen des Tierschutzund Lebensmittelrechts für die hofnahe Schlachtung aufgeführt. Für den Sonderfall der Kugelschussbetäubung bei ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern kommen die Vorschriften des Waffenrechts hinzu. Eine Übersicht ist der Tabelle 1 zu entnehmen. In Kapitel 5 finden sich zudem Ausführungen zu den Fördermöglichkeiten von Investitionen in die Schlachtung. 1. Lebensmittelrecht 4

1.1. Hofnahe Schlachtung – Möglichkeiten und Grenzen

Für die hofnahe Schlachtung gibt es drei Möglichkeiten: Die tierartunabhängige Schlachtung in einem vollmobilen zugelassenen Schlachthof oder in einem hofeigenen zugelassenen Schlachthaus oder aber die neu geregelte "Schlachtung im Herkunftsbetrieb" unter Nutzung einer mobilen Schlachteinheit. Letztere Option ist gebunden an bestimmte Einschränkungen hinsichtlich Tierzahl und Tierart. Nachstehend werden die drei Möglichkeiten erläutert.

In Bayern waren seit etlichen Jahren einige "teilmobile Schlachtanlagen" (Hygieneanforderungen analog stationärer oder vollmobiler Schlachthöfe) zugelassen, in denen die Schlachtung bis zur Entblutung der Tiere stattfand. Die weiteren Schlachtarbeiten wurden in einem zugehörigen stationären Schlachthof durchgeführt. Nachdem nunmehr die Schlachtung im Herkunftsbetrieb bzw. die Nutzung einer mobilen Einheit explizit durch EU-Recht geregelt ist, bleibt kein Ermessensspielraum für "teilmobile Schlachtanlagen". Die bisherigen "teilmobilen Schlachtanlagen" gelten nunmehr als "mobile Einheit".

1.1.1. Vollmobiler Schlachthof

In einem **vollmobilen Schlachthof** werden, ebenso wie in einem stationären Schlachthof, alle Schlachtarbeiten bis zur Grobzerlegung³ durchgeführt. Ein vollmobiler Schlachthof kann ortsunabhängig eingesetzt werden, d. h. auch am Herkunftsort der Schlachttiere, so dass eine hofnahe Schlachtung möglich ist. Grundsätzlich sind als Haustiere gehaltene Huftiere in einem zugelassenen Schlachthof zu schlachten⁴ – dieser Grundsatz wird auch mit der Schlachtung in einem vollmobilen Schlachthof erfüllt. Die neue Regelung zur Schlachtung im Herkunftsbetrieb (siehe dort) hat keine Auswirkung auf die Zulassung vollmobiler Schlachthöfe bzw. auf bereits zugelassene vollmobile Schlachthöfe.

 In einem vollmobilen Schlachthof wird die Schlachtung analog zu einem stationären Schlachthof durchgeführt: Von der Fixierung des Tieres über Betäubung und Entblutung bis hin zur Grobzerlegung des Schlachtkörpers. Ausnahmen sind möglich hinsichtlich der Fixierung und Betäubung außerhalb der Räume der vollmobilen Schlachtanlage (siehe Tierschutz).

³ Schlachtkörper von als Haustieren gehaltenen Huftieren dürfen in Schlachthöfen in Hälften oder Viertel und Schlachtkörperhälften in maximal drei großmarktübliche Teile zerlegt werden

⁴ Nach Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853 / 2004

- Die Planung einer vollmobilen Schlachtanlage ist auf die Art der vorgesehenen Schlachttiere auszurichten. Eine enge Abstimmung mit der für den Betrieb zuständigen Veterinärbehörde wird empfohlen. Hinweise zu dem Zulassungsverfahren können dem Handbuch Zulassung⁵ auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz entnommen werden.
- Vor Aufnahme der zulassungspflichtigen T\u00e4tigkeit (Schlachten) ist bei der zust\u00e4ndigen Beh\u00f6rde (s. u.) die Zulassung unter Vorlage der erforderlichen Dokumente (siehe Handbuch Zulassung) zu beantragen.
- Die Verantwortlichkeit muss für jeden Aspekt (z. B. Reinigung, Wartung etc.) zu jedem Zeitpunkt eindeutig festgelegt und z. B. in einem Nutzungskonzept (als Bestandteil des Zulassungsbescheids) aufgeführt sein.
- Für die Zulassung eines vollmobilen Schlachthofs ist die jeweils für den Sitz des Betreibers des Schlachthofs zuständige Behörde zuständig. Dies ist in Bayern grundsätzlich die örtlich zuständige Regierung. Eine Zuständigkeit der Bayerischen Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) ergbt sich nur, wenn für den vollmobilen Schlachthof die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Satz 3 GesVSV (Jahresreferenzwert 1500 Großvieheinheiten) gegeben sind. Dies dürfte bei vollmobilen Schlachthöfen i. d. R. nicht der Fall sein.
- In dem Zulassungsbescheid werden ggf. weitere beteiligte Lebensmittelunternehmer, insbesondere bei Nutzung eines vollmobilen Schlachthofs durch mehrere Lebensmittelunternehmer, benannt.
- Der Zulassungsinhaber ist verpflichtet, sich vor Aufnahme der Schlachttätigkeit bei der zuständigen Behörde am Einsatzort zu melden sowie
- den amtlichen Tierarzt mindestens 24 Stunden vor einem konkreten Schlachttermin zu informieren, um die Schlachttieruntersuchung durch den amtlichen Tierarzt sowie ggf. weitere Kontrollen zu ermöglichen.
- Der Zulassungsbescheid enthält in der Regel die aufschiebende Bedingung: Erfüllung aller relevanten Anforderungen nach den Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und 853/2004 ist durch die Behörde am jeweiligen Einsatzort zu prüfen (für den Einzelfall Anforderungen konkretisieren).
- · Empfehlung zum Mitführen des Zulassungsbescheids

⁵ Antworten auf häufige Fragen zur Zulassung sind unter folgendem Link des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz verfügbar: <u>Handbuch Zulassung - Bündelung von Informationen zur Zulassung von Betrieben nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (bayern.de)</u>

 Weitere Auflagen sind je nach Einzelfall, insbesondere im Zusammenhang mit der Betäubung, zum Beispiel falls diese außerhalb der zugelassenen Räume stattfindet (siehe hierzu Kap. 1.1.2), ebenfalls in dem Zulassungsbescheid aufzuführen.

Betäubung außerhalb vollmobiler Schlachthöfe

Die Schlachtung von Tieren ist lebensmittelrechtlich als Töten durch Blutentzug definiert. Dieses muss grundsätzlich, so wie alle sich anschließenden Schlachttätigkeiten, in den Räumen eines zugelassenen Schlachthofes stattfinden.

Im Einzelfall kann die Betäubung hingegen auch außerhalb dieser Räume erfolgen, sie liegt aber dennoch als Teil des Schlachtprozesses in der Verantwortung des Schlachthofbetreibers. Für die Ruhigstellung der Tiere zur Betäubung können bauliche Einrichtungen mit dem vollmobilen Schlachthof mitgeführt und außerhalb der zugelassenen Räume aufgebaut werden. Oder der Lebensmittelunternehmer nutzt im Haltungsbetrieb vorgehaltene Ruhigstellungseinrichtungen. In Ietzterem Fall ist die Ruhigstellungseinrichtung nicht Bestandteil des vollmobilen Schlachthofes; die Nutzung ist im Zulassungsbescheid zu berücksichtigen (siehe auch Kapitel 2.1).

1.1.2 Schlachtung im hofeigenen Schlachthaus

In selteneren Fällen besitzt der Landwirt ein eigenes Schlachthaus (-raum) auf dem Gelände seines landwirtschaftlichen Betriebs. Hierbei handelt es sich lebensmittelrechtlich um einen (kleinen) zugelassenen Schlachthof. Landläufig wird ein hofeigener Schlachthof auch als "Schlachthaus" bezeichnet. Auch wenn es diesen Begriff lebensmittelrechtlich nicht gibt, wird er im Folgenden zur Abgrenzung von konventionellen, nicht an Herkunftsbetriebe gebundene Schlachthöfe verwendet. In der Regel werden in einem hofeigenen Schlachthaus nur die Tiere des zugehörigen landwirtschaftlichen Betriebs geschlachtet.

Die hygiene- und tierschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen grundsätzlich den Vorgaben für konventionelle Schlachthöfe. Für kleine Betriebe sind jedoch auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene in vielerlei Hinsicht flexible, dem Betriebskonzept angemessene einfache Lösungen möglich (siehe Handbuch Zulassung⁶). In einem hofeigenen Schlachthaus können grundsätzlich alle Nutztierarten geschlachtet werden. In der Praxis wird jeder Schlachthof, ob "klein oder groß", stets je nach Betriebskonzept und Schlachtkapazität für bestimmte Tierarten (maximal also Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Equiden) und Tierzahlen (maximale Schlachtkapazität) zugelassen.

⁶ Antworten auf häufige Fragen zur Zulassung sind unter folgendem Link des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz verfügbar: <u>Handbuch Zulassung - Bündelung von Informationen zur Zulassung von Betrieben nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (bayern.de)</u>

Mit einem eigenen Schlachthaus ist der Schritt nicht mehr weit zu einem eigenen Zerlegeraum und zur Direktvermarktung (Hofladen), so dass der Landwirt den gesamten Prozess von der Nutztierhaltung über die Schlachtung (einschließlich Grobzerlegung), über Zerlegung bis zur Abgabe an den Verbraucher in der eigenen Hand behält.

1.1.3 Schlachtung im Herkunftsbetrieb - Mobile Einheit

Seit September 2021 gelten neue Regelungen zur "Schlachtung im Herkunftsbetrieb"⁷. Die Rechtsänderung bedeutet mehr Flexibilität bei der Schlachtung von als Haustieren gehaltenen Rindern (außer Bisons), Schweinen und Equiden. Der oben erwähnte Grundsatz, dass als Haustiere gehaltene Huftiere in einem zugelassenen Schlachthof geschlachtet werden müssen, gilt hier nicht. Bei der Schlachtung im Herkunftsbetrieb ist eine sogenannte "mobile Einheit" erforderlich. In einer mobilen Einheit finden die Arbeitsschritte Betäubung, Entblutung und ggf. das Ausweiden sowie der Transport zu einem stationären Schlachthof statt. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Betäubung oder auch Betäubung und Entblutung außerhalb der mobilen Einheit genehmigt werden. Dann beschränkt sich der Einsatz der mobilen Einheit auf den hygienisch einwandfreien Transport zu einem stationären Schlachthof, in dem die weiteren Schlachtarbeiten durchgeführt werden.

Das neue Verfahren ist deutlich sowohl von der Schlachtung frisch verunfallter Tiere, d. h. der separat geregelten Notschlachtung, als auch von der Hausschlachtung sowie von der illegalen Schlachtung kranker Tiere abzugrenzen. Tiere, die die Voraussetzungen für eine Notschlachtung erfüllen (frisch verunfallt, ein Transport zum Schlachtbetrieb ist für das Tier nicht zumutbar, umgehende Schlachtung zur Vermeidung weiterer Leiden und Schäden) dürfen nicht die im Falle der Schlachtung im Herkunftsbetrieb erforderlichen drei Tage Anmeldefrist unbehandelt bzw. ungeschlachtet bleiben. Kranke, nicht schlachttaugliche Tiere müssen entweder adäquat tierärztlich behandelt oder aber umgehend euthanasiert werden.

Lebensmittelrecht: "Schlachtung im Herkunftsbetrieb"

Als Haustiere gehaltene Rinder (außer Bisons⁸), Schweine oder Equiden dürfen mit Genehmigung der zuständigen Behörde unter Nutzung einer mobilen Einheit im Herkunftsbetrieb geschlachtet werden. Je Schlachtvorgang dürfen bis zu drei Rinder, außer Bisons,

⁷ Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1374 der Kommission vom 12. April 2021 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs wurde am 20.08.2021 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat 20 Tage später, d. h. am 09.09.2021 in Kraft.

⁸ Die Schlachtung von Bisons am Herkunftsort ist gemäß Anhang III Abschnitt III Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 möglich.

oder bis zu sechs Schweine oder bis zu drei Equiden geschlachtet werden. Ein "Schlachtvorgang" ist mit dem Transport der Schlachtkörper (in einer mobilen Einheit) zum stationären Schlachthof abgeschlossen. So sind an einem Tag in einem Herkunftsbetrieb in Verbindung mit einem stationären Schlachtbetrieb mehrere Schlachtvorgänge möglich, sofern die beteiligten Betriebe logistisch und personell entsprechend ausgerüstet sind.

Im Herkunftsbetrieb bzw. in der mobilen Einheit (je nach betrieblicher Konstellation und Genehmigung) werden die Schlachttiere fixiert, betäubt und entblutet. In der mobilen Einheit findet also die Fixierung, die Betäubung und die Entblutung der Tiere sowie der Transport der Schlachtkörper statt. Die Durchführung der Fixierung und der Betäubung und ggf. auch der Entblutung kann jedoch auch außerhalb der mobilen Einheit genehmigt werden, sofern entsprechende geeignete Vorrichtungen vorhanden sind. Mindestens der Transport der Schlachtkörper zu einem stationären, zugelassenen Schlachthof, mit dem der Herkunftsbetrieb per schriftlicher Vereinbarung die gemeinsame Schlachttätigkeit vereinbart hat, findet in einer mobilen Einheit statt. In dem stationären Schlachthof werden die weiteren Schlachtarbeiten bis zur Grobzerlegung durchgeführt.

Grundlage der **Genehmigung einer Schlachtung im Herkunftsbetrieb** ist die Vermeidung eines Risikos für Mensch und Tier, indem kein Lebendtransport zu einem Schlachthof stattfindet. Ein Prüfvorbehalt ergibt sich hieraus nicht. Die Genehmigung für Schlachtungen im Herkunftsbetrieb ist an nachstehende Voraussetzungen geknüpft:

- Eine Vereinbarung⁹ zwischen Eigentümer der Schlachttiere und Schlachthofbetreiber (mindestens Name, Anschrift und Unterschrift von Tierbesitzer und Schlachthofbetreiber) ist erforderlich¹⁰; der Eigentümer der Tiere weist die zuständige Behörde schriftlich auf die bestehende Vereinbarung hin bzw. legt diese vor.
- Antragstellung¹¹ bei der für den Herkunftsbetrieb zuständigen Veterinärbehörde durch Tierhalter / Schlachthof / ggf. auch von diesen Beauftragten für die Schlachtung im Herkunftsbetrieb (konkrete Nennung der Tierzahlen, -arten und der beteiligten Betriebe).
- Die Erfüllung der je nach Konstellation (beteiligte Betriebe, technische Gegebenheiten, Tierarten / -zahlen, etc.) relevanten Anforderungen müssen von dem/den Antragsteller/-n verbindlich dargelegt werden. Die Verantwortlichkeiten u. a. hinsichtlich Wartung, Reinigung und Desinfektion, sowie des Verantwortli-

⁹ Siehe "Vereinbarung Beispiel" im Anhang dieses Leitfadens

¹⁰ Anh. III Abschn. I Kap. VIa Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004

¹¹ Siehe "Antrag Genehmigung Beispiel" im Anhang dieses Leitfadens

chen bei Mängelfeststellung sind festzulegen und darzustellen. Primär Verantwortlicher ist zunächst stets der Antragsteller, andere Festlegungen wie die Inanspruchnahme Dritter ist möglich. Die Darlegung kann im Rahmen der genannten Vereinbarung, in einem separaten Nutzungskonzept¹² oder in einer anderen geeigneten Form erfolgen. Hinsichtlich der tierschutzrechtlichen Anforderungen siehe im Kapitel Tierschutz.

- Meldeverpflichtungen sind im Voraus festzulegen und einzuhalten.
- Eine mobile Einheit (ME) ist als (funktionaler) Teil eines zugelassenen Schlachthofs zu betrachten (dokumentiert in der Vereinbarung und in der Genehmigung), ohne dass daraus die Notwendigkeit einer Zulassung der ME selbst bzw.
 einer Erweiterung der Zulassung des Schlachthofs erwächst.
- Die ME soll einer Eignungsprüfung¹³ unterzogen werden, die von der zuständigen Behörde (in der Regel örtlich zuständige Behörde am Sitz des ME-Betreibers) unter Berücksichtigung der vorgesehenen Verwendung und anhand des konkreten Nutzungskonzepts durchgeführt wird. Die Eignung wird gegenüber dem Betreiber bescheinigt. Die ME kann in der Folge an verschiedenen Herkunftsbetrieben bzw. Schlachthöfen eingesetzt und bei dem jeweiligen Genehmigungsverfahren ohne weitere Eignungsprüfung berücksichtigt werden.
- Eine ME hat die für den jeweiligen Verwendungszweck (Betäubung/Entblutung/Transport oder Entblutung/Transport oder nur Transport) vorgegebenen Anforderungen zu erfüllen:
 - Laderaum der ME stets leicht zu reinigen und zu desinfizieren (geeignetes Material wie z. B. Metall, Kunststoff o. ä. mit glatter Oberfläche).
 - Tierkörper und vor allem die Stichstelle sind vor Kontamination geschützt. Es dürfen keine Flüssigkeiten aus dem Fahrzeug ein- oder auslaufen (Wanne, Plane o. ä.).
 - Bei Betäubung und/oder Entblutung in der ME u. a. Handwaschbecken, Messersterilisationsbecken (alternativ Messerwechsel), Seilwinde, Entblutewanne; ME-Maße und Ausstattung ermöglichen gefahrloses, korrektes Betäuben (abhängig von Tierart) und Einhaltung der Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt in der ME
 - o Ggf. Kühlvorrichtung je nach Transportdauer bzw. Witterung

¹² Siehe "Nutzungskonzept ME Beispiel" im Anhang dieses Leitfadens

¹³ Siehe "Antrag Eignungsprüfung ME Beispiel" im Anhang dieses Leitfadens

Sobald die Genehmigung vorliegt, kann die Schlachtung im Herkunftsbetrieb unter Einhaltung folgender Bedingungen durchgeführt werden:

- a. Termin und Ort der Schlachtung sowie Art, Kategorie und Zahl der Schlachttiere werden mindestens drei Tage (Datum, Uhrzeit) vor dem beabsichtigten Schlachttermin dem amtlichen Tierarzt (bzw. der zuständigen Veterinärbehörde) bekanntgegeben und entsprechend abgestimmt.
- b. Der Eigentümer der Schlachttiere informiert den Schlachthof über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintreffens der geschlachteten Tiere beim Schlachthof.
- c. Vor Beginn der Schlachtung werden folgende Unterlagen zur Einsichtnahme durch den amtlichen Tierarzt / die amtliche Tierärztin bereitgehalten:
 - Identitätsnachweise der Tiere
 - Lebensmittelketteninformation
 - Sachkundenachweise nach Tierschutz-Schlachtverordnung
 - Standardarbeitsanweisungen nach VO (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung
- d. Die Schlachtung im Herkunftsbetrieb wird ausschließlich in Anwesenheit des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin durchgeführt.
- e. Sofern die Betäubung/Tötung von Rindern, die ganzjährig im Freien gehalten werden, mittels Kugelschuss beabsichtigt ist, muss hierfür eine waffenrechtliche Schießerlaubnis des/r zuständigen Ordnungsamtes/Waffenbehörde sowie eine Erlaubnis des Veterinäramtes vorliegen.
- f. Bei Entblutung außerhalb der ME wird das Blut ohne Kontamination des Erdbodens aufgefangen und als KAT 2-Material entsorgt.
- g. Die Entfernung von Magen und Darm darf vor Ort unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes erfolgen. Alle entfernten Eingeweide begleiten das geschlachtete Tier zum Schlachthof und sind zu jedem einzelnen Tier gehörend identifizierbar.
- h. Geschlachtete Tiere werden direkt, ohne ungerechtfertigte Verzögerung und unter Einhaltung der Hygieneanforderungen zum o. g. Schlachtbetrieb befördert.
- i. Wenn zwischen dem Zeitpunkt der Schlachtung des ersten Tieres und dem Zeitpunkt der Ankunft der geschlachteten Tiere im Schlachthof mehr als zwei Stunden liegen, werden die geschlachteten Tiere von Beginn an gekühlt. Ein aktives Kühlen ist nicht erforderlich, wenn die klimatischen Bedingungen es zulassen.

2. Tierschutzrecht 11

Tierschutzrechtlich sind für die Schlachtung im Haltungsbetrieb die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1099 / 2009 und der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) zu beachten. Für die jeweiligen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Schlachtung sind vom Schlachtunternehmer Standardarbeitsanweisungen und ein Überwachungsverfahren für die Betäubung zu erstellen und umzusetzen sowie entsprechende Sachkundenachweise für das beteiligte Personal erforderlich. Der Schlachtunternehmer hat Aufzeichnungen über die Instandhaltung der Ruhigstellungs- und Betäubungsgeräte zu führen.

Üblicherweise erfolgt die Zuführung des Schlachttieres bis zur Ruhigstellung unter der Verantwortung des Tierhalters und wird auch vom Tierhalter bzw. dessen Personal ausgeführt. Die tierschutzrechtliche Verantwortung geht dann mit der Ruhigstellung auf den Schlachtunternehmer über. Im Sinne einer tierschonenden Schlachtung sollte das Vorgehen stets nach gemeinsamer Absprache erfolgen.

Bei der Schlachtung im Haltungsbetriebe entfällt die Tätigkeit "Handhabung und Pflege von Tieren vor ihrer Ruhigstellung".

2.1 Ruhigstellen, Betäuben und Entbluten in mobilen Schlachteinheiten/ vollmobilen Schlachthöfen

Für die Ruhigstellung der Schlachttiere vor der Betäubung können fest auf dem Fahrzeug installierte Einrichtungen zum Einsatz kommen, aber auch mobile Einrichtungen mitgeführt werden, die außerhalb des Fahrzeuges (und damit des Schlachtraums) aufgebaut werden. Im Einzelfall kann die Ruhigstellungseinrichtung vom Haltungsbetrieb vorgehalten werden. Die tierschutzrechtlichen und -fachlichen Anforderungen an die Ruhigstellung entsprechen denen im stationären Schlachthof. Der verantwortliche Mitarbeiter des Schlachthofes muss sich vor der Schlachtung von der vollen Funktionsfähigkeit der Ruhigstellungseinrichtung überzeugen. Die Ruhigstellung der Tiere muss unter Vermeidung von Schmerzen und Angst erfolgen. Standardarbeitsanweisungen zur Ruhigstellung müssen vom Schlachthof auch für die Verwendung derjenigen Ruhigstellungseinrichtungen vorliegen, die jeweils vom Haltungsbetrieb vorgehalten werden. Der Schlachtunternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ruhigstellungseinrichtung gemäß den Anweisungen der Hersteller durch eigens hierfür geschultes Personal instandgehalten und kontrolliert wird und er hat über Instandhaltungen Aufzeichnungen zu führen (Art. 9 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1099/2009).

Erfolgen Ruhigstellung und Betäubung außerhalb, die Entblutung jedoch innerhalb des Schlachtraumes, muss sichergestellt sein, dass das betäubte Tier für eine sofortige Entblutung ausreichend schnell in den Schlachtraum verbracht werden kann. Die Einhaltung der maximal zulässigen Zeitintervalle zwischen Betäubung und Entblutung (siehe Anlage 2 TierSchIV) muss gewährleistet sein. Daraus ergibt sich, dass die Betäubung in unmittelbarer Nähe des Schlachtraumes erfolgen muss und die entsprechenden technischen Einrichtungen (z. B. Seilwinde) geeignet sein müssen. Damit scheidet die Schlachtung von Tieren mit erheblicher Bewegungseinschränkung aus, wenn diese nur unter Schmerzen in bzw. vor die mobile Schlachteinheit / den vollmobilen Schlachthof gebracht werden können (evtl. Notschlachtung möglich).

2.1.1 Ausnahmegenehmigung für die Bolzenschussbetäubung von ganzjährig im Freien gehaltenen Schweinen

Die Betäubung von Schweinen erfolgt bei der Verwendung von mobilen Schlachteinheiten / vollmobilen Schlachthöfen im Regelfall durch Elektrobetäubung. Für die Bolzenschussbetäubung von ganzjährig im Freien gehaltenen Schweinen ist gemäß Anlage 1 Nr. 1.1.1 i. V. m. § 12 Abs. 3 TierSchlV die Einwilligung der zuständigen Behörde erforderlich.

Der Bolzenschuss beim Schwein erfordert aufgrund der tiefen Lage des Gehirns besondere Sorgfalt. Eine ausreichende Ruhigstellung des Tieres zum sicheren Ansatzdes Bolzenschussapparates ist erforderlich (z. B. in einer Fixierfalle), wobei die besondere Agilität von Weideschweinen zu beachten ist. Nach dem Schuss treten meist sehr starke Exzitationen auf, weshalb der Entblutestich innerhalb der kurzen Streckkrampfphase erfolgen muss. Der Bolzenschuss sollte nur bewilligt werden, wenn die Elektrobetäubung tatsächlich nicht möglich ist.

2.2. Betäubung bei ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern

Grundsätzlich ist bei ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern die Bolzenschussbetäubung die primäre Betäubungsmethode. Für die Bolzenschussbetäubung muss die Kopfbewegung des Tieres eingeschränkt werden und das Gerät sowie die Munition für die zu betäubende Tierkategorie ausreichend dimensioniert sein.

Nach Anlage 1 Nr. 2.1.2 i. V. m. § 12 Abs. 3 TierSchlV dürfen ganzjährig im Freien gehaltene Rinder nur mit tierschutzrechtlicher Einwilligung der zuständigen Behörde per Kugelschuss betäubt bzw. getötet werden (siehe auch Kap. 3 Ordnungsrecht / Waffenrecht zur vorrangigen Wahl alternativer Tötungsverfahren). Laut amtlicher Begründung darf der Kugelschuss bei als Haustieren gehaltenen Huftieren aufgrund der geringeren Treffsicherheit und aus Sicherheitsgründen nur zur Nottötung angewendet werden. Eine Ausnahmeregelung hiervon bilden Rinder, die ganzjährig im Freien gehalten werden, da die Ruhigstellung für extensiv gehaltene Rinder sehr belastend sein kann. Zudem gestaltet sich der Transport extensiv gehaltener Rinder schwierig und ist mit Verletzungsgefahren verbunden.

Grundsätzlich ist die Betäubung per Bolzenschuss dem Kugelschuss vorzuziehen. Dieser sollte nur bewilligt werden, wenn die Betäubung per Bolzenschuss tatsächlich nicht ohne erhebliche Risiken für Mensch und / oder Tier möglich ist. Dazu sind die Gegebenheiten vor Ort zu überprüfen. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass bei der extensiven Haltung von Weiderindern einem "Verwildern" der Tiere vorzubeugen ist.

Eine Fixiermöglichkeit¹⁴, z. B. zur Behandlung von Verletzungen sowie für tierärztliche oder tierseuchenrechtliche Untersuchungen muss in der Regel vorhanden und die Tiere müssen zur Vermeidung von Stress an diese Einrichtung gewöhnt sein.

Der Kugelschuss kann auch beschränkt für einzelne, besonders scheue bzw. nicht handhabbare Tiere einer Herde genehmigt werden.

Der Kugelschuss ist gemäß Anlage 1 Nr. 2.2 TierSchIV so auf den Kopf des Tieres abzugeben und das Projektil muss über ein solches Kaliber und eine solche Auftreffenergie verfügen, dass das Tier sofort betäubt und getötet wird. Die Wirkung des Schusses wird gemäß Anhang I Kapitel 1 Tab.1 Nr. 3 VO (EG) Nr. 1099 / 2009 beschrieben als schwerwiegende und irreversible Schädigung des Gehirns durch auf das Schädeldach aufschlagende und dieses durchdringende Geschosse.

Gemäß Anhang I Kapitel 1 Tab.1 Nr. 3 VO (EG) Nr. 1099 / 2009 sind die für den Betäubungserfolg maßgeblichen Schlüsselparameter die Einschussstelle, Ladung und Kaliber der Patrone sowie der Projektiltyp. Der Unternehmer muss in der Standardarbeitsanweisung für die Betäubung nähere Angaben zu diesen Schlüsselparametern machen.

Der Treffpunkt liegt 2 cm über dem Kreuzungspunkt zweier gedachter Linien zwischen der Mitte des Hornansatzes und der Mitte des gegenüberliegenden Auges. Der Schuss wird von vorne auf die Stirn abgegeben, in einem Einschusswinkel von möglichst 90 Grad.

Um das Gehirn sicher zu treffen, sind Schussentfernungen von maximal 30 m vorzusehen. Bei jagdlich geführten Waffen, die auf Schussdistanzen von 100 m eingeschossen sind, besteht ein erhebliches Risiko für Tiefschüsse mit Fehlbetäubung. Die Waffe muss deshalb entsprechend der kürzeren Schussentfernungen eingeschossen sein. Auch der Schütze muss mit der entsprechend eingeschossenen Waffe auf diese Distanzen treffsicher sein. Ein Nachweis der Treffsicherheit z. B. über ein regelmäßiges entsprechendes Training auf dem Schießstand oder amtliche Nachkontrollen des Einschussloches nach durchgeführtem Kugelschuss sollte verlangt werden. Zur Optimierung der Treffsicherheit sollten Visiereinrichtungen mit Leuchtabsehen verwendet werden und stets mit aufgelegter Waffe geschossen werden.

Das Geschoss muss so gewählt werden, dass eine sichere Penetration des Gehirnschädels mit Zerstörung von Gehirnmasse gewährleistet ist, damit das Tier sofort betäubt und getötet wird. Es ist eine für den jeweiligen Zweck geeignete, auf kurze Distanzen mit geeigneter Munition eingeschossene Waffe zu verwenden. Als geeignet gilt hier zum

Nach Unfallverhütungsvorschrift Tierhaltung VSG 4.1 § 10 gefordert (Zum Einfangen von Rindern auf Weiden sind geeignete Einfanghilfen (z. B. feste oder mobile Fangstände) zu nutzen.)

Beispiel eine Langwaffe mit Büchsenpatronen mit einem Kaliber von mindestens .22 Hornet bei Schussdistanz bis max. 15 m, bei höheren Schussdistanzen bis maximal 30 m mindestens Kaliber 6,5 mm und einer Auftreffenergie von mindestens 2000 Joule auf 100 Meter ¹⁵.

Das Areal, in dem geschossen wird, muss begrenzt und ausbruchsicher sein, damit ein sicherer Nachschuss möglich ist. Die Anforderungen an die Beschaffenheit und an die Ausbruchsicherheit orientieren sich auch an der potenziellen Gefährdung der Tiere und der Umgebung (z. B. nahegelegene Straße). Die zu schlachtenden Tiere müssen rechtzeitig an das Areal gewöhnt werden. Unaufgeregte Tiere verhalten sich ruhiger, wodurch die Treffsicherheit verbessert wird. Eine Vereinzelung bei der Separierung in das Schussareal sollte vermieden werden, um das Tier nicht zu beunruhigen. Allerdings dürfen sich nicht zu viele Tiere im Areal befinden, um einerseits keine Deckung zu bieten (insbesondere bei erforderlichen Nachschüssen) und um nicht durch Splitter oder Abpraller gefährdet zu werden. Hinter dem zu schießenden Tier darf im 45°- Winkel kein anderes Tier stehen.

Weiterhin muss ein schneller Zugang zum geschossenen Tier gegeben sein, damit unmittelbar nach dem Schuss im Anschluss an die visuelle Kontrolle aus der Ferne, die Betäubungs- und Töteerfolgskontrolle direkt am Tier, ggf. eine Nachbetäubung sowie die rasche Entblutung durchgeführt werden kann. Ein Austriebstor für das Entlassen der verbliebenen Begleitrinder ist ebenfalls sinnvoll.

¹⁵ Die Kaliber 9,3 × 62, 30.06, .22 Hornet und .22 Magnum (Teilmantelgeschosse), waren in einer Untersuchung von RETZ et al (2014) bei einer Schussentfernung von 15 m auf im 90°-Winkel zum Schützen positionierte Rinderköpfe geeignet, bei genauer Trefferlage eine irreversible Schädigung des Gehirns zu verursachen. Allerdings ergaben sichbei oben genannter Untersuchung mit den Kalibern mit einer Auftreffenergie größer 400 J bei einer Schussdistanz von 15 m Ausschüsse.

Ein funktionsfähiges, für die Tierkategorie geeignetes Bolzenschussgerät mit Munition muss am Schlachtplatz zur Verfügung stehen. Tiere, die durch den Schuss nicht tödlich getroffen wurden, bei denen aber aus Sicherheitsgründen kein weiterer Kugelschuss angebracht werden kann, sind umgehend mit Bolzenschuss nachzubetäuben und zu entbluten. Bei Bolzenschussbetäubung muss sofort, jedoch spätestens bis 60 Sekunden nach der Betäubung der Entblutungsschnitt erfolgen (Stun-Stick-Intervall).

Eine tierschutzrechtliche Zeitvorgabe zwischen Betäubung und Entblutung gilt nicht für die Betäubung durch Kugelschuss, da die Betäubung unmittelbar zum Tod führen muss. Die umgehende Entblutung ist lebensmittelrechtlich zu fordern (s. o.).

Es muss ständig eine geeignete Hilfsperson anwesend sein, die bei der Schlachtung Hilfestellung leisten kann und entsprechend eingewiesen ist. Sie hilft z. B. beim Bereithalten des Bolzenschussgerätes und der Gerätschaften für die Entblutung, beim Bergen des Tieres und achtet auf die anderen Tiere.

2.3 Sachkundenachweis

Personen, die zum Zwecke der Vermarktung schlachten, benötigen einen Sachkundenachweis gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1099/2009 für die jeweiligen Tätigkeiten, die sie ausüben. Dies betrifft die Ruhigstellung, die Betäubung und Bewertung der Betäubungseffektivität, ggf. das Einhängen und Hochziehen zur Entblutung und die Entblutung. Erfolgt die Handhabung der Tiere vor ihrer Ruhigstellung in Verantwortung des Schlachtunternehmers, wird auch hierfür ein Sachkundenachweis benötigt. Der Sachkundenachweis muss für die betreffende Tierart (z. B. Rind, Schwein) und dasjeweilige Betäubungsverfahren (z. B. Bolzenschuss, Elektrobetäubung, Kugelschuss) ausgestellt sein.

Bei der Kugelschussbetäubung von Rindern entspricht die Bereitstellung der zu schlachtenden Tiere in einem Schussareal der Tätigkeit des "Ruhigstellens" nach Art. 7 Abs. 2 Buchstabe b VO (EG) Nr. 1099 / 2009. Weiterhin muss neben dem Sachkundenachweis für die Betäubung von Rindern mit Kugelschuss auch ein Sachkundenachweis für die Betäubung mit Bolzenschuss und für die Entblutung vorliegen, da bei möglichen Fehlschüssen ggf. eine Nachbetäubung mit Bolzenschuss und die Entblutung am betäubten Tier erfolgen muss.

Für den Nachweis der Sachkunde für die Betäubung mittels Kugelschuss sind derzeit keine gleichwertigen Qualifikationen anerkannt, auch nicht die bestandene Jägerprüfung (aktuell anerkannte gleichwertige Qualifikationen gemäß Art. 21 Abs. 7 VO (EG) Nr. 1099 / 2009 siehe https://www.fli.de/de/service/nationale-kontaktstelle-nach-eu-tier-schutz-schlachtverordnung/).

Sachkundeschulungen für die Kugelschussbetäubung von Weiderindern mit theoretischer Abschlussprüfung werden u. a. vom Bildungs- und Versuchszentrum Rinderhaltung, Staatsgut Almesbach, 92637 Weiden, angeboten. Für Jagdscheininhaber wird der Kurs verkürzt angeboten. Weitere Kursangebote siehe Anlage D.8 im Handbuch "Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung" der Länder (https://www.fli.de/de/service/handbuecher-der-ag-tierschutz-der-lav/). Der praktische Teil der Sachkundeprüfung muss vor Ort durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde abgenommen werden.

Hofnahe	Tierart	Lebensmittel-	Tierschutzrecht	Bescheide
vollmobiler Schlachthof	Alle Tierarten alle Haltungsformen	vollmobile Schlachthöfesind zugelassene Betriebe Einsatzgebiet sowie Kapazität im Zulassungsbescheid festgelegt Mind. 24 Stunden vor Schlachtung Information des amtlichen Tierarztes (Schlachttier- und Fleischuntersuchung)	Rind: Bolzenschussbetäubung (Kugelschuss nicht zulässig) mit anschließender Entblutung Schwein: Elektrobetäubung, ggf. Ausnahmegenehmigung für Bolzenschuss Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung liegen stets in der Verantwortung des Schlachthofbetreibers	elebensmittelrechtlicher Zulassungsbescheid tierschutzrechtlicher Sachkundenachweis (Person/-en), ggf. Genehmigung Bolzenschuss Schwein
hofeigener Schlachthof	alle Tierarten alle Haltungs- formen	 zugelassene stationäre Betriebe Kapazität im Zulassungsbescheid festgelegt Mind. 24 Stunden vor Schlachtung Information des amtlichen Tierarztes (Schlachttier- und Fleischuntersuchung) 	Rind: Bolzenschussbetäubung (Kugelschuss nicht zulässig) mit anschließender Entblutung Schwein: Elektrobetäubung, ggf. Ausnahmegenehmigung für Bolzenschuss Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung liegen stets in der Verantwortung des Schlachthofbetreibers	lebensmittelrechtlicher Zulassungsbescheid tierschutzrechtlicher Sachkundenachweis (Person/-en), ggf. Genehmigung Bolzenschuss Schwein
Schlachtung im Her- kunftsbe- trieb, mit mobiler Einheit	 als Haustiere gehaltene Rinder (außer Bisons), Schweine und Equiden (keine Schafe und Ziegen) alle Haltungsformen¹⁶ 	mobile Schlachteinheit (ME) in Verbindung mit einem (mehreren) stationären, zugelassenen Schlachtbetrieb Kapazität in Genehmigung (Herkunftsbetrieb) bzw. in Prüfbescheinigung (ME) festgelegt Mind. 3 Tage vor Schlachtung Information des amtlichen Tierarztes (Schlachtieruntersuchung)	Rind: Bolzenschussbetäubung (Kugelschuss nicht zulässig) mit anschließender Entblutung Schwein: Elektrobetäubung, ggf. Ausnahmegenehmigung für Bolzenschuss Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung liegen stets in der Verantwortung des Schlachthofbetreibers ¹⁷	Genehmigung für die Schlachtung im Herkunftsbetrieb Vereinbarung zwischen Tierbesitzer und stationärem Schlachthof Prüfbescheinigung ME Tierschutzrechtlicher Sachkundenachweis (Person/-en) ggf. für Kugelschuss: tierschutzrechtliche Erlaubnis und waffenrechtliche Schießerlaubnis

Außer bei tierschutzrechtlich begründeter, betriebsbezogener Ausnahmegenehmigung für den Kugelschuss beim Rind: Nur für ganzjährig im Freien gehaltene Rinder zulässig. Weitere Auflagen siehe Kapitel Tierschutzrecht.

¹⁷ Tierschutzrechtlich gilt der Herkunftsbetrieb hier als Schlachthof.

Das Ordnungs- bzw. Waffenrecht (nicht Jagdrecht) ist bei der Schlachtung ganzjährig im Freien gehaltener Rinder mit Betäubung bzw. Tötung durch Kugelschuss zu berücksichtigen. Der Abschuss von Rindern per Kugelschuss stellt insbesondere keine Jagdausübung dar. Die für Inhaber eines gültigen Jagdscheines geltenden Vorschriften des Waffenrechts sind nicht anwendbar.

Der Abschuss von Rindern per Kugelschuss darf nur von einer Person durchgeführt werden, die für den Erwerb und Besitz der notwendigen Schusswaffe, der Munition und ggf. erforderlicher Schalldämpfern (Waffenbesitzkarten, § 10 Abs. 1 WaffG), für das Führen einer Waffe (Waffenschein, § 10 Abs. 4 WaffG) und für das Schießen mit einer Schusswaffe (Schießerlaubnis, § 10 Abs. 5 WaffG) über eine Erlaubnis nach den jeweils gültigen Vorschriften des Waffengesetzes verfügt.

Ein waffenrechtliches Bedürfnis für den Abschuss von Rindern per Kugelschuss kann in der Regel angenommen werden, wenn alternative Tötungsverfahren nicht gegeben oder nicht möglich sind. Es sollte zuerst geprüft werden, ob die tierschutzrechtliche Erlaubnis für den Kugelschuss erteilt wird. Der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen innerhalb der Behörde sollte entsprechend geregelt sein.

Ein Bedürfnis für die Verwendung eines Schalldämpfers kann nur in besonders gelagerten Fällen aus Gründen des Tierschutzes (Vermeidung von Stresssituationen für die anderen Tiere) oder aus Gründen des Umweltschutzes (Vermeidung von Lärmbelästigungen) anerkannt werden. Der Gesundheitsschutz des Schützen allein kann kein Bedürfnis begründen, da dem Gesundheitsschutz durch die Verwendung eines Gehörschutzes in adäquater Weise Rechnung getragen werden kann. Das Bedürfnis für einen Schalldämpfer ist beim Abschuss von Rindern per Kugelschuss grundsätzlich nach § 8 WaffG zu prüfen. Nach Ziffer 8.1.6 WaffVwV ist ein Bedürfnis nur in Ausnahmefällen anzuerkennen.

Der Schütze muss die Befähigung und Berechtigung sowie eine Haftpflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 WaffG nachweisen. Waffe und Munition müssen nach dem WaffG zulässig sein; eine Waffenbesitzkarte muss vorliegen.

Das für den Abschuss vorgesehene Gelände muss hierfür geeignet sein (keine Gefährdung von Menschen und Tieren). Die in Abhängigkeit von der jeweiligen Rinderkategorie zu verwendende Waffenart sowie ggf. Ersatzwaffe jeweils mit Munition, ggf. Erlaubnis für Schalldämpfer ist zu benennen. In der Regel wird eine Langwaffe verwendet. Ein sofortiger Nachschuss muss möglich sein (Mehrlader). Es sind immer mindestens drei Schuss mitzuführen. Für die Schussabgabe sind alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Gefahren für Personen oder fremdes Eigentum zu vermeiden. Insbesondere muss die potenziell erhöhte Gefahr von Splittern bzw. Abprallern bei Großkaliber durch einen geeigneten Kugelfang verringert werden. Als Ersatzbetäubungsgerät wird ein – ordnungsgemäß gewartetes – Bolzenschussgerät vorgeschrieben.

Ein jährlicher Nachweis der Treffsicherheit (Schießstand oder amtliche Nachkontrolle Einschussloch nach durchgeführtem Kugelschuss) sollte im Bescheid aufgenommen werden.

4. Allgemeines Verwaltungsrecht

Für die Nutzung einer mobilen Schlachteinheit / eines vollmobilen Schlachthofes bzw. für die Schlachtung ganzjährig im Freien gehaltener Rinder mittels Bolzenschuss sind lebensmittelrechtliche Genehmigungen (bzw. Zulassungen) erforderlich.

Für die Schlachtung ganzjährig im Freien gehaltener Rinder mittels Kugelschuss sind hingegen Genehmigungen nach Lebensmittel-, Tierschutz- <u>und</u> Waffenrecht erforderlich. Grundsätzlich kann je nach konkretem Sachverhalt und je nach Organisationsstruktur der Kreisverwaltungsbehörde ein gemeinsamer Bescheid erlassen werden. Ein gemeinsamer Bescheid hat den Vorteil, dass alle Auflagen in einem Dokument dargestellt sind. Mehrere Bescheide sind erforderlich, wenn Landwirt und Schütze nicht identisch sind – auch in diesem Fall sollten alle Adressaten jedoch die gesamten Auflagen kennen.

Tierschutzrechtlich kommen neben herdenbezogener auch einzeltierbezogene Genehmigungen in Betracht, wenn ein entsprechender Bedarf für die Betäubung mittels Kugelschuss einzelner, konkreter ("aggressiver") Tiere einer Herde besteht. In jedem Bescheid sind je nach Sachverhalt die verantwortlichen Personen, d. h. die sachkundige Person (Ruhigstellung, Bolzenschussbetäubung, Entblutung, ggf. der Schütze (Kugelschuss), der abnehmende Schlachtbetrieb, der amtliche Tierarzt (aTA) namentlich zu nennen.

Eine Befristung der Genehmigung auf drei bis maximal fünf Jahre (nach BayVVfG) hat sich, ebenso wie der Widerrufsvorbehalt, bewährt.

Als Frist für die Ankündigung einer anstehenden Schlachtung sollten im Bescheid drei bis zehn Tage zumindest vor dem ersten Schlachttermin festgelegt werden, um insbesondere ordnungs- und tierschutzrechtliche Prüfungen zu ermöglichen. Muss im Zusammenhang mit der Durchführung der ersten Schlachtung eine Abnahme der tierschutzrechtlichen praktischen Sachkundeprüfung erfolgen, sind ggf. zusätzliche Auflagen im Bescheid aufzunehmen.

5. Förderung von Investitionen in die Schlachtung

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) ermöglicht die Förderung von Investitionen in die Schlachtung durch die beiden Förderprogramme VuVregio und Marktstrukturverbesserung.

Die VuVregio-Richtlinie befindet sich derzeit in der Überarbeitung, sodass eine Antragstellung nicht möglich ist. Eine Wiederaufnahme des Förderprogramms ist geplant. Informationen zum aktuellen Sachstand stehen bereit unter: https://www.stmelf.bayern.de/ag-rarpolitik/foerderung/009714/index.php. Die nachfolgenden Ausführungen zu VuVregio stellen deshalb eine Orientierung dar, Abweichungen oder Änderungen sind aufgrund der neuen Richtlinie möglich (Stand März 2022).

Antrag stellen können Unternehmen, die nicht größer als ein kleines Unternehmen sind (weniger als 50 Mitarbeiterund maximal 10 Mio. Euro Jahresumsatz/Jahresbilanzsumme) und sich nicht selbst mit der landwirtschaftlichen Erzeugung befassen. Eine Förderverpflichtung ist, dass das antragstellende Unternehmen im Falle der Marktstrukturverbesserung Verträge mit Erzeugern oder Erzeugergemeinschaften über min. 40% der Aufnahmekapazität für die Dauervon min. fünf Jahren nachweisen muss, im Programm VuVregio ist der überwiegende Teil (>50%) der Aufnahmekapazität von Erzeugern oder Erzeugergemeinschaften über fünf Jahre aus der Region zu beziehen. Ist das antragstellende Unternehmen eigentumsrechtlich oder personell mit der Erzeugerseite verbunden, so muss mindestens die Hälfte dieser Förderverpflichtung von anderen Landwirten erfolgen.

Marktstrukturverbesserung:

- Mindestinvestitionssumme (netto): 250.000 Euro
- · Regel-Fördersatz (bis zu) 20%.
- Maximaler Zuschuss: 1,5 Mio. Euro
- · Ressourceneinsparung ist zwingend nachzuweisen
- · Vier Antragsendtermine sind im Jahr veröffentlicht.
- Weitere Informationen, alle Antragsunterlagen und Merkblätter sind unter https://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/003916/index.php im Förderwegweiser des StMELF zu finden.

• Die Bewilligungsstelle ist:

Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kompetenzzentrum Förderprogramme

Menzinger Str. 54, 80638 München

Tel.: 0871 9522-4200, Fax: 0871 9522-4202, E-Mail: komzf@fueak.bayern.de

VuVregio (siehe Hinweis S. 21):

- Mindestinvestitionssumme (netto): 25.000 Euro
- Regel-Fördersatz (bis zu) 20%.
- Maximale förderfähige Ausgaben: 250.000 Euro
- Die Antragsendtermine werden nach verfügbaren Haushaltsmitteln veröffentlicht.
- Weitere Informationen alle Antragsunterlagen und Merkblätter sind unter https://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/009714/index.php im Förderwegweiser des StMELF zu finden.

Die Bewilligungsstelle ist:

Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kompetenzzentrum Förderprogramme

Heinrich-Rockstroh-Str. 10, 95615 Marktredwitz

Tel.: 0871 9522-4600, Fax: 0871 9522-4606, E-Mail: komzf@fueak.bayern.de

In beiden Programmen ist die Förderung von Verkaufsräumen nebst Ausstattung ausgeschlossen. Antragstellung und Bearbeitung erfolgt an der jeweiligen Bewilligungsstelle.

23 -

- TVT-Merkblatt Nr. 136 "Kugelschuss auf der Weide als Betäubungs- / Tötungsverfahren zur Schlachtung von Rindern"
- Retz, S.; Wenzlawowicz, M. v.; Hensel, O. (2014) "Betäubung, Tötung und Schlachtung von extensiv gehaltenen Weiderindern". RFL 10/2014, S. 360-362
- Retz, S.; Schiffer, K. J.; Wenzlawowicz, M. v.; Hensel, O. (2014): Betäubungswirkung verschiedener Gewehrkaliber bei der Schlachtung von Weiderindern. Landtechnik 69 (6), 2014, Seiten 296-300
- KTBL-Schrift Nr. 481 "Ganzjährige Freilandhaltung von Mutterkühen tier- und standortgerecht"
- TVT-Merkblatt Nr. 85 "Ganzjährige Freilandhaltung von Rindern"

Anlage 1

Muster der Bescheinigung nach Anhang IV Kapitel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 gemäß Artikel 6 Absatz 2 der delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission

Name	e des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin	Nummer
1.	Identifizierung der Tiere	
Tiera	rt	
Anza	hl Tiere Kennzeichnung	
2.	Herkunft der Tiere	
Ansc	hrift des Herkunftsbetriebs	
Kenn	nnummer des Betriebs optional	
3.	Bestimmungsort der Tiere	
Die T	Fiere werden zu folgendem Schlachtbetrieb befördert	
mit fo	olgendem Transportmittel	
4.	Sonstige zweckdienliche Angaben	
5.	Erklärung	
Der/d	lie Unterzeichnende erklärt:	
1)	Die in Teil 1 bezeichneten Tiere wurden am. (Datum) kunftsbetrieb der Schlachttieruntersuchung unterzogen und für schlacht	_
2)	Die Tiere wurden am (Datum) um : die Schlachtung und das Ausbluten wurden ordnungsgemäß durchg In Bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz wurde Folgendes festg	
4)	Die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zu diesen Tieren g standen einer Schlachtung der Tiere nicht entgegen.	enügten den gesetzlichen Vorschriften und
Ausg	restellt in:	
Ort		Datum

Antrag (Beispiel)

für die Genehmigung von Schlachtungen im Herkunftsbetrieb gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa der VO (EG) Nr. 853/2004

Antrags: ☐ Herku	teller/in: nftsbetrieb	□ Schlachtbetrieb	☐ ME-Betreiber o. a.		
Name, V Straße N PLZ Ort		ggf. Betrieb mit VVVO-N ggf. Zulassungsnummer	7.		
Ich bean	trage die Genehmigun	g der Schlachtung im Herkunft	sbetrieb für bis zu¹		
□ Anzai	<i>hl</i> Hausrinder oder	☐ <i>Anzahl</i> Hausschweine ode	r □ <i>Anzahl</i> Pferde/Esel		
		ten genannten Herkunftsbetrie K <i>ennzeichen</i> und <i>Fahrgestellnu</i>	b unter Verwendung der mobi- mmer.		
_	• •	n Einheit erforderlich (Antrag b en Einheit bereits durchgeführt	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
Herkunft	sbetrieb (bitte angeber	n, sofern nicht mit Antragsteller	/-in identisch)		
Name, V Straße N PLZ Ort		ggf. Betrieb mit VVVO-N ggf. Zulassungsnummer	·.		
	Datum eingeben		schrift		
Ort, Datum		Antra	gsteller/in		
Anlagen:					
	Vereinbarung über die beabsichtigte Schlachtung im Herkunftsbetrieb zwischen dem oben genannten Herkunftsbetrieb (Tierbesitzer) und dem nachfolgend genannten Schlachtbetrieb: Name und Adresse eingeben				
	Nutzungskonzept für die Mobile Einheit mit namentlicher Nennung der Verantwortlichen				
	Antrag bzw. Bescheinig	ung der Eignungsprüfung der Mob	ilen Einheit		
	Ggf. Antrag auf Betäubung mit Kugelschuss (Rinder in ganzjähriger Freilandhaltung), ggf. vorhandene Schießerlaubnis				

¹ maximal 3 Hausrinder, außer Bisons, oder 6 Hausschweine oder 3 als Haustiere gehaltene Equiden (Pferde, Esel)

Vereinbarung¹ (Beispiel) für Schlachtungen im Herkunftsbetrieb mit Nutzung einer Mobilen Einheit (ME) gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa der VO (EG) Nr. 853/2004

Vereinbarung zwischen

Herkunftsbetrieb		Schlachthof		
Name, Vorname		Name, Vorname		
Straße Nr.		Straße Nr.		
PLZ Ort		PLZ Ort		
ggf. Betriebsnr.		ggf. Betriebsnr.		
ggf. Zulassungsnr.		ggf. Zulassungsn	nr.	
Die genannten Betriebe	e/Personen beabsi	chtigen die Schlad	achtung von bis zu²	
☐ <i>Anzahl</i> Hausrindern	oder 🗆 Anzah	/ Hausschweinen	n oder \square <i>Anzahl</i> Pferden/Eseln	
je Schlachtvorgang auf	dem genannten H	erkunftsbetrieb un	ınter Verwendung der mobilen Einheit (ME) mit	
dem amtlichen Kennze	ichen und Fahrges	tellnummer.		
Ort, Datum Ort, Datum	Unterschrift Herkunftsbetrieb	_	Unterschrift Schlachtbetrieb	
- , .		_		

Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa Buchstabe b der VO (EG) Nr. 853/2004
 maximal 3 Hausrinder, außer Bisons, oder 6 Hausschweine oder 3 als Haustiere gehaltene Equiden (Pferde, Esel)

Nutzungskonzept (Beispiel) für Schlachtungen im Herkunftsbetrieb mit Nutzung einer Mobilen Einheit (ME) gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa der VO (EG) Nr. 853/2004

gernals Armang	in Absorning i Napitor vie	d del VO (LO) (N. 000)	2004	
L) Beteiligte Betriebe/Personen:				
Herkunftsbetrieb	Schlachthof	Betreiber ME	1	
Name, Vorname	Name, Vorname	Name, Vorna	me	
Straße Nr.	Straße Nr.	Straße Nr.		
PLZ Ort	PLZ Ort	PLZ Ort		
ggf. Betriebsnr.	ggf. Betriebsnr.	ggf. Betriebsr	nr.	
ggf. Zulassungsnr.	ggf. Zulassungsnr.	ggf. Zulassun	gsnr.	
Die genannten Betriebe/Personen beabsichtigen die Schlachtung von bis zu² ☐ <i>Anzahl</i> Hausrindern oder ☐ <i>Anzahl</i> Hausschweinen oder ☐ <i>Anzahl</i> Pferden/Eseln				
e Schlachtvorgang auf dem genannten Herkunftsbetrieb unter Verwendung der mobilen Einheit (ME) mit dem amtlichen Kennzeichen und Fahrgestellnummer.				
\square Eignungsprüfung der ME beantragt am <i>Datum</i> bzw. bescheinigt am <i>Datum</i> (Bescheinigung beigefügt).				
2) Festlegung der rechtlichen und fachlichen Verantwortlichkeiten				
Aufgabe (ggf. ergänzen)	Herkunftsbetrieb	zugelass. Schlachthof	Bemerkung	

Aufgabe (ggf. ergänzen)	Herkunftsbetrieb	zugelass. Schlachthof	Bemerkung
Benachrichtigung des amtl. Tierarztes 3 Tage vor Schlachttermin			
Sicherstellung technisch u. hyg. ein- wandfreier Zustand der ME			
Reinigung und Desinfektion der ME			
Zutrieb der Tiere ((Handhabung und Pflege vor der Ruhigstellung)			
Fixierung der Tiere (Ruhigstellung zum Zwecke der Betäubung u. Tötung)			
Instandhaltung der Betäubungsgeräte			
Betäubung: Verfahren benennen			
Überwachungsverfahren für die Betäubung			
Einhängen und Hochziehen			
Entblutung			
Verbringen des Tierkörpers in die ME (Entblutg. außerhalb)			
Transport des Schlachtkörpers in der ME zum Schlachthof			
Entsorgung des Blutes			
Bereitstellung Wasser, Strom,			
Sonstiges			

¹ Bitte angeben, sofern nicht mit Nr. 1) oder 2) identisch.
² maximal 3 Hausrinder, außer Bisons, oder 6 Hausschweine oder 3 als Haustiere gehaltene Equiden (Pferde, Esel)

3) Folgende rechtliche Verpflichtungen sind den genannten Beteiligten bekannt und werden befolgt:

- j. Termin und Ort der Schlachtung sowie Art, Kategorie und Zahl der Schlachttiere werden mindestens drei Tage (Datum, Uhrzeit) vor dem beabsichtigten Schlachttermin dem amtlichen Tierarzt (bzw. der zuständigen Veterinärbehörde) bekanntgegeben und entsprechend abgestimmt.
- k. Der Eigentümer der Schlachttiere informiert den Schlachthof über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintreffens der geschlachteten Tiere beim Schlachthof.
- I. Vor Beginn der Schlachtung werden folgende Unterlagen zur Einsichtnahme durch den amtlichen Tierarzt / die amtliche Tierärztin bereitgehalten:
 - Identitätsnachweise der Tiere
 - Lebensmittelketteninformation

Sonstiges:

- Sachkundenachweise nach Tierschutz-Schlachtverordnung
- Standardarbeitsanweisungen nach VO (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung
- m. Die Schlachtung im Herkunftsbetrieb wird ausschließlich in Anwesenheit des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin durchgeführt.
- n. Sofern die Betäubung/Tötung von Rindern, die ganzjährig im Freien gehalten werden, mittels Kugelschuss beabsichtigt ist, muss hierfür eine waffenrechtliche Schießerlaubnis des/r zuständigen Ordnungsamtes/Waffenbehörde sowie eine Erlaubnis des Veterinäramtes vorliegen.
- o. Bei Entblutung außerhalb der ME wird das Blut ohne Kontamination des Erdbodens aufgefangen und als KAT 2-Material entsorgt.
- p. Die Entfernung von Magen und Darm darf vor Ort unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes erfolgen. Alle entfernten Eingeweide begleiten das geschlachtete Tier zum Schlachthof und sind zu jedem einzelnen Tier gehörend identifizierbar.
- q. Geschlachtete Tiere werden direkt, ohne ungerechtfertigte Verzögerung und unter Einhaltung der Hygieneanforderungen zum o. g. Schlachtbetrieb befördert.
- r. Wenn zwischen dem Zeitpunkt der Schlachtung des ersten Tieres und dem Zeitpunkt der Ankunft der geschlachteten Tiere im Schlachthof mehr als zwei Stunden liegen, werden die geschlachteten Tiere von Beginn an gekühlt. Ein aktives Kühlen ist nicht erforderlich, wenn die klimatischen Bedingungen es zulassen.
- s. Die vom amtlichen Tierarzt / der amtlichen Tierärztin nach der Schlachttieruntersuchung ausgestellte amtliche Bescheinigung muss den/die Schlachttierkörper zum Schlachtbetrieb begleiten und dort vorgelegt werden.

Ort, Datum	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift
Ort, Datum	Herkunftsbetrieb	Schlachtbetrieb	Ggf. ME-Betreiber o.a.

Antrag (Beispiel)

Eignungsprüfung für eine Mobile Einheit

zum Finsatz bei Schlachtungen im Herkunftsbetrieh¹

1	Antragsteller/in	madz bei schlachte	angen iiii	Herkumassetties	
1.	G				
	☐ Herkunftsbetrieb ☐ Schlachtbetrieb ☐ ggf. ME-Betreiber/Dienstleiste				
	me, Vorname	ggf. Betrieb m			
	aße Nr.	ggf. Zulassung			
PLZ	PLZ Ort Rufnummer, ggf. Mail				
2.	Angaben zur Mobilen Einh	eit			
Fal	orikat/Typ bzw. Eigenbau	Amtl. I	Kennzeic	chen Fahrgestellnummer	
3.	Nutzung der Mobilen Einho	eit je Schlachtvo	rgang² f	für bis zu:	
	<i>Anzahl</i> Hausrinder ☐ <i>Anza</i>	hl Hausschweine	$\Box An$	nzahl Pferde/Esel	
4.	Nutzung der Mobilen Einho	eit für folgende A	Arbeitss	schritte:	
□ a	nusschließlich Transport des Sc	hlachtkörpers	<u>oder</u>		
	Ruhigstellen Betäuben	□ Entbluten	□ Aus	snehmen □ Transport □ Kühlung	
5.	Ausstattung der Mobilen E	inheit			
	Eigenbau: <i>Höhe x Länge x Breit</i>	e, Material			
	.aderaum leicht zu reinigen + c	lesinfizieren	ggf. Be	emerkungen	
	in- / Auslaufen von Flüssigkeit	en verhindert	ggf. Be	emerkungen	
□т	ierkörper vor Kontamination g	geschützt	ggf. Be	emerkungen	
	☐ Handwaschbecken o. ä. Vorrichtung ggf. Bemerkungen (bei "nein" nur Transport				
	\square Sterilisationsbecken o. ä. Vorrichtung ggf . Bemerkungen (bei "nein" nur Transport				
	Entblutung in ME:				
	Seilwinde <i>Typbezeichnung, Me</i>	ter/Min., Volt, Ar	npère, Z	ugkraft in kg	
	Betäubtes Tier kann innerhalb	der max. zulässig	en Zeit g	gestochen werden (Stun-Stick-Zeit)	
	ME bei Entblutung verschließb	ar, ausreichend g	roße Blu	utwanne	
□а	nuch Betäubung in ME: Betäu	bungsverfahren			
	Ruhigstellung/Fixierung in ME i	möglich <i>Beschreil</i>	bung des	s Verfahrens	
	ME-Maße und Ausstattung erm	nöglichen korrekt	es Betäu	uben (abhängig von Tierart s. o.)	
ΠV	Wasseranschluss warm/kalt	☐ Stromanschlus	ss□ Bele	euchtung	
	Sonstiges ggf. Bemerkungen				
	_				
	Ort, Datum Ort, Datum	<i>Unters</i> Antrag	<i>chrift</i> steller/ir	<u> </u>	

gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa der VO (EG) Nr. 853/2004
 maximal 3 Hausrinder, außer Bisons, oder 6 Hausschweine oder 3 als Haustiere gehaltene Equiden (Pferde, Esel)

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für

Umwelt und Verbraucherschutz Rosenkavalierplatz 2 81925 München (StMUV)

www.stmuv.bayern.de Internet: E-Mail: poststelle@stmuv.bayern.de

Satz:

Stand: März 2022

© StMUV, alle Rechte vorbehalten

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationstalnden der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt. Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN|DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskumft zu aktuellenThemen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.